

Straßenbauverwaltung	Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Schweinfurt
Straße / Abschnittsnummer / Station:	B 286 / 540 / 0,926
Bau-km:	0 - 204,699 – 0 + 209,844
B 286, ERN Brücke über Industriestraße bei Schwebheim Heidenfelder Straße	

FESTSTELLUNGSENTWURF

ABS-Nr.: 6027 502

- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung -

Unterlage 19.3

Schweinfurt, 09.12.2016 Staatliches Bauamt  Bothe, Ltd. Baudirektor	
ifanos planung Bärenschanzstr. 73 RG 90429 Nürnberg Tel.: 0911/27 44 88 -0 Fax: 0911/27 44 88 -1 E-Mail: planung@ifanos.de	  Dipl. Biol. K. Demuth

Bearbeitung

ifanos planung

Bärenschanzstr. 73 RG

90429 Nürnberg

Tel.: 0911/27 44 88 -0

Fax: 0911/27 44 88 -1

E-Mail: planung@ifanos.de

ifanos
PLANUNG



24.11.2016

Dipl. Biol. K. Demuth

Dipl. Ing. B. Malchartzeck

Dipl. Geogr. S. Paulus

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	- 4 -
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	- 4 -
1.2 Datengrundlagen	- 4 -
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	- 5 -
2 Wirkungen des geplanten Vorhabens	- 5 -
2.1 Bauzeitliche Wirkfaktoren/Wirkprozesse	- 5 -
2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse	- 6 -
2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse	- 6 -
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	- 7 -
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	- 7 -
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	- 8 -
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	- 10 -
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	- 10 -
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	- 10 -
4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	- 10 -
4.1.2.1 Säugetiere	- 11 -
4.1.2.2 Reptilien	- 12 -
4.1.2.3 Amphibien, Fische, Weichtiere, Libellen, Tagfalter, Käfer	- 14 -
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	- 15 -
5. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. -	28 -
5.1 Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht	- 28 -
5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes	- 29 -
5.2.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	- 29 -
5.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	- 30 -
6. Gutachterliches Fazit	- 31 -

Inhaltsverzeichnis

Tabellen

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten, für die Verbotstatbestände nicht von vornherein ausgeschlossen werden können	- 16 -
Tab. 2: Europäische Vogelarten, für die Verbotstatbestände von vornherein ausgeschlossen werden können	- 17 -
Tab. 3: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie	- 29 -
Tab. 4: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Europäischen Vogelarten	- 30 -
Literaturverzeichnis und Quellenverzeichnis	- 33 -

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Heidenfelder Straße

Das Staatliche Bauamt Schweinfurt plant den Neubau der Brücke der B 286 über die ~~Industrie-~~straße bei Schwebheim. Um die Durchgängigkeit der B 286 während der Baumaßnahme für den Verkehr zu erhalten ist der Bau einer Behelfsbrücke erforderlich. Der Planungsabschnitt beginnt ca. 166 m südlich der Brücke und endet ca. 175 m nördlich der Brücke. Die Ausbaulänge beträgt ca. 250 m. Die Umfahungsstrecke verläuft östlich parallel zum Brückenbauwerk.

In der vorliegende saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- ggf. bei Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Angaben über ausgewertete vorhandene Untersuchungen, Artenschutzkartierung, Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Schweinfurt, Luftbilder, topografische Karten.
- Fachliteratur mit Verbreitungskarten (vgl. Literaturverzeichnis).
- Aussagen der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Schweinfurt) zu Nachweisen oder potenziellen Vorkommen von Arten und Befragung von Gebiets- und Artenkennern.
- Faunistische Erfassungen der Fledermäuse, Vögel und Reptilien (ifanos planung, 2015)

Im Rahmen der flächendeckenden Erfassungen der Avifauna für den Ausbauabschnitt Schweinfurt – Schwebheim wurden von Mitte März bis Anfang Juni 2015 insgesamt fünf Begehungen (08.04./10.04., 21.04./23.04., 07.05./08.05., 28.05., 25.06.) durchgeführt. Als planungsrelevante Vogelarten wurden innerhalb des Wirkraums der Brückenerneuerung Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldsperling, Goldammer, Grünspecht und Nachtigall erfasst.

Zur Erfassung der Zauneidechse fanden 2015 2 Begehungen (09.07. und 04.09.) statt. Im Bereich der Industriestraßenunterführung wurden südlich der Brücke östlich und nördlich der Brücke östlich und westlich der B 286 Zauneidechsen festgestellt. Der Südwestquadrant ist für Zauneidechsen ungeeignet - der Bereich ist durch eine Stützmauer befestigt, dahinter findet sich dichte Gehölzvegetation. Aufgrund der Exposition Richtung Nord(West)en und der relativ steil ausgebildeten Böschung bleibt der Bereich tagsüber weitgehend beschattet.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

2 Wirkungen des geplanten Vorhabens

Beschreibung des Planungsgebiets und vorhandener Habitatstrukturen

Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst einen ca. 520 m langen und 100 m breiten Korridor (je ca. 50 m beidseits der Bundesstraße). Von der Maßnahme sind Altgras- und Gehölzbereiche betroffen. Es finden sich Lebensraumstrukturen für Vögel und Reptilien.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Bauzeitliche Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Zusätzliche Flächenumwandlung (vorübergehende Inanspruchnahme)
Über die geplanten Böschungen und Nebenflächen hinaus werden im Brückenbereich östlich und westlich der B 286 Flächen für vorübergehende Inanspruchnahme benötigt. Durch den Oberbodenabtrag besteht die Gefahr einer Zerstörung von Lebensstätten bodenbrütender Vögel sowie einer Tötung oder Verletzung von Reptilien.

Gemäß dem Urteil zur Ortsumgehung Freiberg vom 04.07.2011 muss das Tötungsverbot individuenbezogen geprüft werden. Es liegt demnach ein Verbotstatbestand der Tötung vor, wenn durch das Bauvorhaben das Tötungsrisiko der Art signifikant erhöht wird. Falls dies der Fall sein sollte, muss rechtlich der Weg über eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG unter Berücksichtigung der hierfür erforderlichen Voraussetzungen genommen werden.

Laut dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtshofs vom 08.01.2014 zum Neubau der A 14 nördlich Colbitz hinsichtlich der ausgedehnten Bagatellgrenzen bei Anwendung des Tötungsverbots ist die zusätzliche Prüfung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für Maßnahmen der Baufeldfreimachung künftig nur dann erforderlich, wenn das Tötungsrisiko für die geschützten Arten trotz im zumutbaren Umfang vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht ist.

Ob durch das geplante Vorhaben eine signifikante Erhöhung des Tötungsverbots vorliegt, wird in den vorliegenden Unterlagen geprüft.

- Benachbarungs-/Immissionswirkungen (Lärm und Erschütterung, Schadstoffimmissionen)
Im Rahmen der Baumaßnahme kommt es zu zusätzlichem Transportverkehr und Maschineneinsatz (Lkw-Verkehr: Erdbau, Planum, etc). Lärm, Abgase und optische Effekte (Licht, etc.) können zu Störungen von Tieren, die ihre Lebensstätten im Umfeld der Baumaßnahme haben, kommen.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Flächenumwandlung (Versiegelung und Überbauung, dauerhafte Inanspruchnahme)
Für den Bau der Behelfsbrücke werden Grasstrukturen und Gehölze auf Straßenebenenflächen zeitweise versiegelt bzw. durch Anlage neuer Böschungen und Straßenebenenflächen überbaut. Betroffen sind Lebensraumstrukturen für Vögel (Dorngrasmücke, Bluthänfling, Goldammer) und die Zauneidechse.
- Barrierewirkung und Zerschneidung
Für bodengebundene Tierarten stellt die verkehrreiche B 286 bereits jetzt eine unüberwindliche Barriere dar. Vögel und Fledermäuse werden auch während der Bauzeit und danach die Industriestraßenunterführung für Querungsflüge nutzen können.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Mögliche Verstärkung von Benachbarungs-/Immissionswirkungen (Verkehrsaufkommen, Lärm und Erschütterung, Schadstoffimmissionen)
Durch Bau der Behelfsbrücke werden Immissionen des Verkehrs auf der B 286 weiter nach Osten verlagert. Östlich der Industriestraßenunterführung finden sich jedoch ausschließlich Bereiche des Gewerbegebietes ohne Lebensraumfunktion für relevante Arten.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen (Bezeichnung der Maßnahmen entsprechend der Unterlage 19.1):

Spezielle Maßnahmen zur Vermeidung:

1 V: Vorgaben zur Baudurchführung

1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Gehölz- und Baumfällungen

Damit bau- und anlagebedingt nicht in belegte Brut-, Nist-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten von im Gebiet vorkommenden Vogelarten eingegriffen wird, werden Gehölzschnittmaßnahmen und Baumfällungen ausschließlich in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt (außerhalb der Brutzeit von Vögeln).

1.2 V: Maßnahme Zauneidechse

Im Bereich der zukünftigen Baufelder erfolgt ab Oktober vor Beginn der Baumaßnahme nach einer Kontrolle, ob noch Zauneidechsen aktiv sind, das Entfernen von relevanten Habitatstrukturen für die Zauneidechse durch bodennahes Abschneiden der Gehölze, Mähen der Grasflächen und Abtransport des Mahdguts. Die Entfernung der Strukturen erfolgt in Richtung zu den Ersatzhabitaten (Maßnahme 5 A_{CEF}) hin. Ziel ist, die Tiere in der nächsten Aktivitätsperiode aus dem Eingriffsbereich heraus in Habitate außerhalb des Baufelds zu drängen. Darüber hinaus wird im Frühjahr entlang der Baufeldgrenze ein Amphibien-/ Reptilienzaun aufgestellt und auf der Baufeldseite mehrere Fangeimer mit Prädatorenschutz (Einbringen von Moos als Versteckmöglichkeit) im Abstand von 3-5 m eingegraben. Die Eimer werden mindestens einmal täglich hinsichtlich Zauneidechsen kontrolliert. Evtl. vorgefundene Tiere werden in die zuvor angelegten mit einem Amphibien- / Reptilien-Schutzzaun gezäunten Ersatzhabitats verbracht (Maßnahme 5 A_{CEF}). Vor dem Entfernen der Wurzelstöcke ab Ende Mai erfolgt ein mehrmaliges Begehen des Baufelds mit Kontrolle hinsichtlich dort verbliebener Zauneidechsen. Sollten noch Zauneidechsen vorgefunden werden, so werden die Tiere abgefangen und in die Ersatzhabitats verbracht.

2 V: Verbesserung der Habitatstrukturen für Vögel der halboffenen Landschaft (Bluthänfling, Dorngrasmücke, Goldammer, Nachtigall)

Im Zuge der für den Eingriff erforderlichen Ausgleichsflächen werden für in den Straßenbegleitgehölzen brütende Vogelarten wie Bluthänfling, Dorngrasmücke, Nachtigall, Klappergrasmücke und Goldammer geeignete Habitatstrukturen in Form von Extensivgrünland und Heckenbereichen geschaffen.

3 V: zauneidechsenfeindliche Gestaltung der Böschungen der Umfahrung

Die Böschungen der bauzeitlichen Umfahrung werden zauneidechsenfeindlich gestaltet, um eine Besiedlung mit Zauneidechsen in den für die Art nur zeitlich begrenzt zur Verfügung stehenden Bereichen zu verhindern. In den Böschungsbereichen erfolgt hierfür eine 10 cm starke Hu-

musandeckung und Einsaat von Intensivgrün (RSM 7.1.1 mit 10-20 g/m²). Es erfolgt häufige Mahd, so dass eine kurze Grasnarbe entsteht.

4 V: Schutzzäune

4.1 V: Kombierter Bau- und Amphibienschutzzaun, temporär

4.2 V: Kombierter Bau- und Amphibienschutzzaun, dauerhaft

Baufeldbereiche im Nordwest-, Nordost- und Südost-Quadranten (ökologisch wertvolle Bereiche bzw. Zauneidechsenlebensräume) werden durch Schutzzäune vor einer vermeidbaren vorübergehenden Inanspruchnahme geschützt. Zur Verhinderung einer Rückwanderung von Zauneidechsen in das Bau- und Freiräumungsfeld werden die Schutzzäune kombiniert mit einem Amphibien-/ Reptilien-Schutzzaun (alternativ kann Gewebefolie zur Verwendung kommen) ausgeführt. Schutzzäune um das Bau- und Freiräumungsfeld verbleiben bis zum Abschluss der Bau- und Freiräumung. Ausgenommen sind die Schutzzäune an der jeweils von der Baustelle abgewandten Seite des Bau- und Freiräumungsfelds, diese verbleiben dauerhaft für die Aufrechterhaltung der Umfahrung (s. Unterlage 9.1).

4.3 V: Amphibien-/Reptilienschutzzaun

Die Zauneidechsen-Ersatzhabitate (Maßnahme 5 A_{CEF}) werden durch einen speziellen Amphibien- / Reptilien-Schutzzaun (z.B. Ehlert & Partner, Agrotel oder Maibach) gezäunt. Nach einer Eingewöhnungszeit werden die Zäune an der von der Baustelle abgewandten Seite geöffnet.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt unter Anwesenheit einer Umweltbaubegleitung mit entsprechender fachlicher Qualifikation.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

5 A_{CEF}: Ersatzhabitate für die Zauneidechse

In den Böschungsbereichen östlich der B 286 wird nördlich und südlich in Zauneidechsen-Lebensräume eingegriffen. Zur Gewährleistung von Ausweichmöglichkeiten für die Art werden beiderseits der B 286 ~~zwei~~^{fünf} Flächen vor Beginn der Freiräumung des Bau- und Freiräumungsfelds abgeräumt und durch Strukturanreicherung als Zauneidechsenhabitat gestaltet (genaue Lage s. Unterlage 9.2 Maßnahmenplan). Die exakte Lage wird vor Ort durch die Umweltbaubegleitung festgelegt.

Hierzu werden Flächen mit einem Durchmesser von mindestens 5 m ausgekoffert. Die Aushubtiefe liegt auf der südlichen Hälfte des Kreises bei ca. 50 cm, auf der nördlichen Hälfte bei ca. 1 m. Die nördliche Hälfte der Fläche wird mit Steinen mit einem Durchmesser zwischen 60 bis 300 mm Durchmesser aufgefüllt und ca. 1 m hoch aufgeschüttet, so dass eine südexponierte Fläche entsteht. Im mittleren Bereich kann der Halbkreis leicht sichelförmig ausgedünnt werden. Der Halbkreis auf der südlichen Seite wird mit Sand und nährstoffarmem Substrat aufgefüllt. Das

Aushubmaterial wird auf der Nordseite angefüllt und mit Grassoden abgedeckt. Auf das Zauneidechsenhabitat werden größere Steine und Wurzeln zur Verwendung als Sonnplätze aufgebracht. (s. Abb. 1).

Die Flächen werden mit einem Amphibien-/Reptilienzaun eingezäunt, so dass gefangene Tiere nicht wieder in ihre angestammten Lebensräume zurückkehren können. Die Habitate werden regelmäßig hinsichtlich des Nahrungsangebots kontrolliert, ggf. erfolgt Zufütterung.

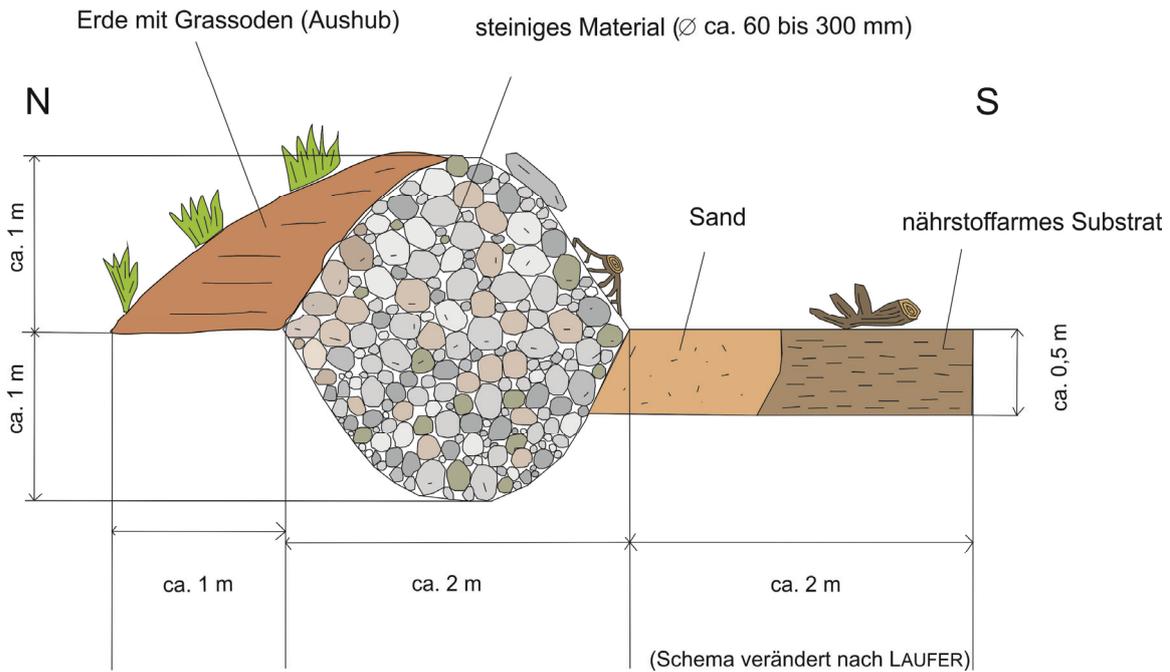


Abb. 1: Querschnitt durch ein Zauneidechsenersatzhabitat

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt unter Anwesenheit einer Umweltbaubegleitung mit entsprechender fachlicher Qualifikation.

Monitoring

Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme wird überprüft. Sollten sich die Strukturen nicht entsprechend entwickeln bzw. nicht von den betroffenen Tierarten angenommen werden, erfolgt eine Nachbesserung.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL wurden innerhalb des Plangebiets nicht nachgewiesen. Potenzielle Lebensräume kommen nicht vor.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

4.1.2.1 Säugetiere

Fledermäuse

Für den Streckenabschnitt der B 286 zwischen Schweinfurt und Schwebheim fanden 2007, 2011 und 2015 Fledermausuntersuchungen statt. Das Untersuchungsgebiet besitzt keine besondere Relevanz hinsichtlich Fledermäuse.

4.1.2.2 Reptilien

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Europäische Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1. GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

 günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen.

Lokale Population:

Während der Kartierungen 2015 konnte die Zauneidechse in den Böschungen im Umfeld der Brücke auf der nordwestlichen, nordöstlichen und südöstlichen Seite nachgewiesen werden. Die nächstgelegenen Nachweise aus der ASK liegen für das Mainufer bei Grafenrheinfeld vor (z.B. Fundpunkte 5927-734, 744, 746 749, 753; 2005). Die Artbestände in Straßenböschungen der B 286 und angrenzenden Wald- und Wegrändern südlich Schweinfurt bilden die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG**

Im Zuge der Baufeldfreiräumung für den Bau der Behelfsbrücke gehen im Böschungsbereich östlich der B 286 nördlich und südlich der Industriestraße Zauneidechsenlebensräume verloren.

Zum Erhalt von Lebensraumstrukturen der Zauneidechse werden auf der Westseite nördlich des Eingriffsbereichs und auf der Ostseite der B 286 südlich und nördlich des Eingriffsbereichs Ersatzlebensräume geschaffen. Die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt demnach erhalten. Die temporären Böschungsbereiche der Behelfsbrücke werden zauneidechsenfeindlich gestaltet um eine Besiedlung zu unterbinden. Nach dem Rückbau der Behelfsbrücke und der Fertigstellung der Brücke werden die endgültigen Böschungsbereiche wieder zauneidechsengerecht gestaltet, so dass eine Einwanderung aus den angrenzenden Habitaten erfolgen kann.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich:

- 5 A_{CEF}: Ersatzhabitate für die Zauneidechse

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG**

Durch bau- und betriebsbedingten Lärm und Erschütterungen kommt es zu keinen erheblichen Störungen der Zauneidechsenvorkommen, da die Art darauf nicht empfindlich reagiert und auch im Böschungsbereich von stark befahrenen Straßen und Bahnlinien vorkommt. Eine Beeinträchtigung von Individuen während der Winterruhe kann weitgehend vermieden werden, wenn die Baufeldräumung (Entfernung von Wurzelstöcken der von Oktober bis Ende Februar zu schneidenden Gehölze und Durchführung von Bodenabräumungen) nach der Winterruhe der Art stattfindet. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass es zu erheblichen Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten kommt.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Europäische Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG

In den Böschungsbereichen östlich der B 286 nördlich und südlich der Industriestraße wird in Zauneidechsenlebensräume eingegriffen. Zur weitgehenden Vermeidung einer Tötung von Zauneidechsen werden die Gehölze zwischen Oktober und Februar bodennah abgeschnitten, das Gras gemäht und das Mahdgut abtransportiert, um die Tiere aus dem Baufeld hinaus zu drängen. Im Frühjahr werden entlang der Baufeldgrenze ein Amphibien-/ Reptilienzaun aufgestellt und auf der Baufeldseite mehrere Fangeimer im Abstand von 3-5 m eingegraben. Die Eimer werden mindestens einmal täglich hinsichtlich Zauneidechsen kontrolliert. Evtl. vorgefundene Tiere werden in die zuvor angelegten Ersatzhabitate verbracht (Maßnahme 5 A_{CEF}). Vor dem Entfernen der Wurzelstöcke ab Ende Mai erfolgt ein mehrmaliges Begehen des Baufelds mit Kontrolle hinsichtlich dort verbliebener Zauneidechsen.

Trotz Ausschöpfen aller zumutbarer Maßnahmen zur Vermeidung, kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass im Eingriffsbereich einzelne Zauneidechsenexemplare verbleiben, verletzt oder getötet werden und es somit zu einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit Abs. 5 Satz 1,3 u. 5 BNatSchG kommt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ 1.2 V: Maßnahme Zauneidechse

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Der Artbestand der Zauneidechse in den Straßenböschungen der B 286 südlich von Schweinfurt und angrenzenden Wald- und Wegrändern wird als lokale Population angesehen, Vernetzungs- und Austauschbeziehungen zu anderen Lebensräumen wie Ruderaffächen in den noch un bebauten Bereichen des Gewerbegebietes sind wahrscheinlich. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Zauneidechse innerhalb des UG wird mit gut bewertet, da in den geeigneten Bereichen noch relativ viele Individuen der Art nachgewiesen werden konnten. (Wissenschaftlichen Studien zufolge konnten nie alle in einem Gebiet befindlichen Individuen gleichzeitig beobachtet werden (Blanke, 2010). Es ist demnach davon auszugehen, dass eine nicht unerhebliche Anzahl von Zauneidechsen bei der Erfassung unentdeckt bleibt).

Durch die Vergrämung, das Abfangen und die Schaffung von Ersatzlebensräumen werden alle dem momentanen Wissensstand nach zur Verfügung stehende Maßnahmen ergriffen, die vermeiden können, dass Zauneidechsen zu Schaden kommen. Trotzdem kann eine Tötung oder Verletzung von einzelnen Individuen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Die Wiederherstellungsmöglichkeit eines günstigen Erhaltungszustandes bleibt trotz des potenziellen Verlusts einzelner Individuen gewährleistet.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen
- keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

4.1.2.3 Amphibien, Fische, Weichtiere, Libellen, Tagfalter, Käfer

Im Plangebiet sind aufgrund der Lebensraumausstattung keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Amphibien-, Fisch-, Weichtier-, Libellen-, Tagfalter- oder Käferarten zu erwarten.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Im Jahr 2015 fand im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zum Streckenausbau der B 286 zwischen Schweinfurt und Schwebheim eine Aktualisierung der zum Vorentwurf durchgeführten Kartierungen der Avifauna im Gebiet statt. Der Wirkraum der Erneuerung der Industriestraßenunterführung liegt innerhalb des Untersuchungsgebiets.

Zur flächendeckenden Erfassungen der Avifauna wurden von Mitte März bis Ende Mai 2015 insgesamt vier Begehungen (10.04., 21.04, 07.05. und 28.05.) durchgeführt.

Die Begehungen fanden zu den Hauptaktivitätsphasen dieser Tiergruppe, den frühen Morgenstunden statt. Die Unterscheidung der einzelnen Arten im Gelände erfolgte im Wesentlichen anhand der artspezifischen Lautäußerungen sowie durch Sichtbeobachtungen.

Bei fehlendem brutanzeigendem Verhalten wurde die Beobachtungsfrequenz zur Einschätzung des Status (in Anlehnung an Nitsche & Plachter 1987) herangezogen. Mögliche Erfassungslücken ergeben sich, auf Grund des Untersuchungsumfanges, für Durchzügler sowie für Artengruppen deren Balzaktivität sich außerhalb der eigentlichen Vogelbrutphase abspielt.

Bei der Auswertung der Ergebnisse wurde das Hauptaugenmerk auf die wertgebenden Arten, sprich alle Arten der Roten-Listen (Deutschland, Bayern und Region) und streng geschützten Vogelarten sowie weitere indikatorisch bedeutsame Arten gerichtet. Die in der Region weit verbreiteten Brutvogelarten wurden nur qualitativ aufgenommen, eine Festlegung in eine der oben genannten Kategorien unterblieb auf Grund der geringen Relevanz der Ergebnisse.

Innerhalb des Wirkraums wurden Bluthänfling, Dorngrasmücke, Goldammer und Nachtigall als planungsrelevante Brutvögel erfasst. Die Klappergrasmücke wurde ca. 150 m nördlich des UG als Brutvogel erfasst. Feldsperling und Schwarzkehlchen wurden auf den unbebauten Bereichen des Gewerbegebiets westlich des UG nachgewiesen.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten, für die Verbotstatbestände nicht von vornherein ausgeschlossen werden können

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL B	EHZ KBR	Nachweis / potenzielles Vorkommen im Plangebiet
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	3	s	Eigener Nachweis: Unbebaute Flächen des Gewerbegebiets Schwebheim, Böschungsbereich der B 286
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	g	Eigener Nachweis: unbebaute Flächen des Gewerbegebiets Schwebheim, Obstwiese südlich St 2277
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	g	Potenzial; eigener Nachweis unbebaute Flächen des Gewerbegebietes Schwebheim außerhalb des Wirkraums
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	g	Eigener Nachweis: Böschungsbereiche der B 286, unbebaute Bereiche des Gewerbegebiets Schwebheim
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	V	u	Nachweis bei der Nahrungssuche im Wirkraum; eigener Nachweis: Waldbereiche westlich der B 286, Kleingartenanlage südlich Schweinfurt, halboffene Bereiche im UG
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	g	Eigener Nachweis: Böschungsbereiche der B 286 (UG), unbebaute Bereiche des Gewerbegebiets Schwebheim

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY	Rote Liste Bayern	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
		-	ungefährdet
		EHZ	Erhaltungszustand
g	günstig (favourable)		
u	ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)		
s	ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)		
?	unbekannt		

Nachfolgend werden für die im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch das Vorhaben hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen ermittelt.

Arten, für die aufgrund ihrer Unempfindlichkeit, Häufigkeit und weiten Verbreitung mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass durch die Maßnahme Verbotstatbestände ausgelöst werden, sind in Tab. 4 aufgeführt. Für diese Arten findet keine weitergehende Betrachtung hinsichtlich Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch das Vorhaben statt.

Tab. 2: Europäische Vogelarten, für die Verbotstatbestände von vornherein ausgeschlossen werden können

deutscher Name	wissenschaftlicher Name
Amsel	<i>Turdus merula</i>
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>
Elster	<i>Pica pica</i>
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>

deutscher Name	wissenschaftlicher Name
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Mauersegler	<i>Apus apus</i>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der primäre Lebensraum des Bluthänflings sind sonnige und eher trockene Flächen, etwa Magerrasen in Verbindung mit Hecken und Sträuchern, Wacholderheiden, Waldränder mit randlichen Fichtenschonungen, Anpflanzungen von Jungfichten, begleitet von einer niedrigen, samen tragenden Krautschicht. Im Hochgebirge kann die Matten- und Zwergstrauchregion besiedelt werden. Als Brutvogel in der offenen, aber hecken- und buschreichen Kulturlandschaft kommt die Art auch am Rand von Ortschaften vor, wenn dort für die Anlage von Nestern geeignete Büsche und Bäume stehen. Innerhalb der Siedlungen bieten Gärten, Friedhöfe, Grünanlagen und Obstplantagen in der Brutzeit das geeignete Umfeld. Eine artenreiche Wildkrautflora spielt für die Ernährung fast das ganze Jahr über eine wichtige Rolle.

Lokale Population:

Der stark im Bestand abnehmende Bluthänfling konnte während der Erfassungen zur Strecke 2015 in den Offenlandbereichen des UG und dessen Umfeld mit Verdacht auf 2 Brutpaare und weiteren 2 Nachweisen zur Brutzeit nachgewiesen werden. Aus der ASK existiert ein Nachweis für die Gewässer östlich von Grafenrheinfeld (Vogellebensraum 5927-321, 2002). Die Artbestände mit Fortpflanzungsrevieren in der offenen Feldflur südlich von Schweinfurt bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Durch Erstellen des Ersatzbauwerks im Rahmen der Erneuerung der Brücke über die Industriestraße geht auch ein 2015 genutzter Brutplatz des Bluthänflings verloren. In den Straßenbegleitgehölzen nördlich und südlich des Eingriffs sowie auf den unbebauten Flächen des Gewerbegebiets finden sich jedoch weiterhin für die Art geeignete Habitatstrukturen. Auf der für den Eingriff erforderlichen Ausgleichsfläche werden zudem für den Bluthänfling und andere in den Straßenbegleitgehölzen brütende Vogelarten geeignete Habitatstrukturen geschaffen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt demnach im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Nach Fertigstellung des Streckenabschnitts Schweinfurt - Schwebheim werden die Böschungsbereiche wieder mit Gehölzen bepflanzt, sodass sie von der Art wieder als Lebensraum genutzt werden können.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ 2 V: Verbesserung der Habitatstrukturen für Vögel der halboffenen Landschaft

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Zur Vermeidung einer erheblichen Störung von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten finden die Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) statt. Auch wenn eine Störung von Einzeltieren nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, ist diese nicht erheblich und führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ 1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Baum- und Gehölzfällungen

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Europäische Vogelart nach VRL

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG**

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln oder ihren Entwicklungsformen wird durch die Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit vermieden.

Die Vögel sind bereits jetzt mit der stark befahrenen B 286 konfrontiert. Während der Dauer der Bauarbeiten sind Nistmöglichkeiten im Eingriffsbereich vorübergehend nicht nutzbar, so dass die Vögel eher außerhalb des Gefahrenbereichs brüten werden und demnach einer geringeren Gefährdung durch Kollision unterliegen. Nach Vollen- dung des neuen Brückenbauwerks wird sich die Kollisionsgefahr im Vergleich zur bestehenden Situation nicht sig- nifikant erhöhen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Baum- und Gehölzfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein**Dorngrasmücke** (*Sylvia communis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Mehr als die anderen Grasmücken ist die Dorngrasmücke Brutvogel der offenen Landschaft, die mit Hecken und Büschen oder kleinen Gehölzen durchsetzt ist. Extensiv genutzte Agrarflächen werden bevorzugt besiedelt, gemieden wird das Innere geschlossener Waldgebiete ebenso wie dicht bebaute Siedlungsflächen. Nur kleinere Waldgebiete werden am Rand, auf größeren Kahlschlägen und Lichtungen besiedelt. In Nordbayern sind neben Heckenlandschaften verbuschte Magerrasenlebensräume von Bedeutung, die Brut- und Nahrungshabitat im gleichen Lebensraum kombinieren. In Südbayern werden auch Bahndämme und Kiesgruben besiedelt.

Lokale Population:

Die Dorngrasmücke wurde während der Brutvogelerfassung zur Strecke 2015 mit Verdacht auf 3 Brutpaare innerhalb des UG und dessen Umfeld nachgewiesen. Als Lebensraum dienen die Straßenböschungen der B 286 sowie weitere Offenlandbereiche. Aus der ASK existieren aus dem weiteren Umfeld des UG u.a. Nachweise für die Gewässer östlich von Grafenheinfeld (ASK-Vogellebensraum 5927-321, 2002), südlich des Kühwasen-Pointgrabens (ASK-Vogellebensraum 5927-359, 1997) und südöstlich des UG (ASK-Fundpunkte 6027-776, 1998). Die Artbestände mit Fortpflanzungsrevieren in der offenen Feldflur südlich von Schweinfurt bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. bs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Durch Erstellen des Ersatzbauwerks im Rahmen der Erneuerung der Brücke über die Industriestraße geht auch ein

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Europäische Vogelart nach VRL

Brutplatz der Dorngrasmücke verloren. In den Straßenbegleitgehölzen nördlich und südlich des Eingriffs sowie auf den unbebauten Flächen des Gewerbegebiets finden sich weiterhin für die Art geeignete Habitatstrukturen. Auf der für den Eingriff erforderlichen Ausgleichsfläche werden zudem für die Dorngrasmücke und andere in den Straßenbegleitgehölzen brütende Vogelarten geeignete Habitatstrukturen geschaffen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt demnach im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Nach Fertigstellung des Streckenabschnitts Schweinfurt - Schwebheim werden die Böschungsbereiche wieder mit Gehölzen bepflanzt, so dass sie von der Art wieder als Lebensraum genutzt werden können.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 2 V: Verbesserung der Habitatstrukturen für Vögel der halboffenen Landschaft

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Zur Vermeidung einer erheblichen Störung von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten finden die Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) statt. Auch wenn eine Störung von Einzeltieren nicht vollständig ausgeschlossen werden kann ist diese nicht erheblich und führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Baum- und Gehölzfällungen

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln oder ihren Entwicklungsformen wird durch die Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit vermieden.

Die Vögel sind bereits jetzt mit der stark befahrenen B 286 konfrontiert. Während der Dauer der Bauarbeiten sind Nistmöglichkeiten im Eingriffsbereich vorübergehend nicht nutzbar, so dass die Vögel eher außerhalb des Gefahrenbereichs brüten werden und demnach einer geringeren Gefährdung durch Kollision unterliegen. Nach Vollendung des neuen Brückenbauwerks wird sich die Kollisionsgefahr im Vergleich zur bestehenden Situation nicht signifikant erhöhen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Baum- und Gehölzfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldsperling (*Passer montanus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
 Status: potenzieller Brutvogel, Nahrungsgast

Feldsperling (*Passer montanus*)

Europäische Vogelart nach VRL

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Feldsperling ist in Bayern Brutvogel in offenen Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und bis 50 ha großen Wäldern mit älteren Bäumen, in Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Künstliche Nisthöhlen werden häufig angenommen, auch Hohlräume von Beton- und Stahlmasten u.ä. Im Randbereich ländlicher Siedlungen, die an die offene Feldflur grenzen, ersetzt der Feldsperling z.T. den Haussperling und übernimmt dessen Niststätten an Gebäuden, auch in Kleingartensiedlungen ist er zu erwarten.

Lokale Population:

Der Feldsperling wurde während der Brutvogel-Erfassung zur Strecke 2015 in den Offenlandbereichen im Umfeld des UG mit Verdacht auf 1 Brutpaar nachgewiesen. Aus der ASK bestehen zudem Nachweise für das Offenland mit Graben südlich des Kühwasen-Pointgrabens (ASK-Vogellebensraum 5927-359, 1997) und das Esbachholz östlich von Schwebheim (ASK-Lebensraum 6027-680, 1997). Die Artbestände mit Fortpflanzungsrevieren in der offenen Feldflur südlich von Schweinfurt bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. bs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Durch Erstellen des Ersatzbauwerks im Rahmen der Erneuerung der Brücke über die Industriestraße sind keine Brutstätten des Feldsperlings betroffen. Eine Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten wird demnach ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Zur Vermeidung einer erheblichen Störung von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten finden die Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) statt. Auch wenn eine Störung von Einzeltieren nicht vollständig ausgeschlossen werden kann ist diese nicht erheblich und führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ 1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Baum- und Gehölzfällungen

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG

Im Eingriffsbereich finden sich keine geeigneten Brutstätten der Art.

Die Vögel sind bereits jetzt mit der stark befahrenen B 286 konfrontiert. Im Eingriffsbereich wurden während der Erfassungen 2015 keine Brutplätze der Art nachgewiesen. Zudem sind während der Dauer der Bauarbeiten Nistmöglichkeiten im Eingriffsbereich vorübergehend nicht nutzbar, so dass die Vögel eher außerhalb des Gefahrenbereichs brüten werden und demnach einer geringeren Gefährdung durch Kollision unterliegen. Nach Vollendung des neuen Brückenbauwerks wird sich die Kollisionsgefahr im Vergleich zur bestehenden Situation nicht signifikant erhöhen.

Feldsperling (*Passer montanus*)

Europäische Vogelart nach VRL

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein**Goldammer** (*Emberiza citrinella*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen**Goldammer** (*Emberiza citrinella*)Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern gegen die Feldflur. Ebenso findet man sie an Grabenböschungen und Ufern mit vereinzelt Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen. Größere Kahlschläge und Windwurfflächen im Hochwald werden rasch, aber nur bis zur Bildung eines geschlossenen Bestandes besiedelt. Auch in Schneeheide-Kiefernwäldern und schütter bewachsenen Terrassen dealpiner Wildflüsse brüten Goldammern.

Lokale Population:

Die Goldammer konnte während der Erfassungen zur Strecke 2015 mit Verdacht auf 2 Brutreviere innerhalb des UG nachgewiesen werden. Auch aus der ASK existieren zahlreiche Nachweise im weiteren Umfeld. Die nächstgelegenen liegen für die Abbaubereiche östlich von Grafenrheinfeld (ASK-Vogellebensraum 5927-321, 2002), den Wald östlich von Schwebheim (ASK-Vogellebensraum 5927-275, 1997) und das Offenland südlich des Kühwasen-Pointgrabens vor (ASK-Vogellebensraum 5927-359, 1997). Der Artbestand mit Fortpflanzungsrevieren in der halboffenen Landschaft südlich von Schweinfurt bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. bs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG**

Durch Erstellen des Ersatzbauwerks im Rahmen der Erneuerung der Brücke über die Industriestraße kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch ein Brutplatz der Goldammer verloren geht. Im Straßenbegleitgrün nördlich und südlich des Eingriffs sowie auf den unbebauten Flächen des Gewerbegebiets finden sich weiterhin für die Art geeignete Habitatstrukturen. Auf der für den Eingriff erforderlichen Ausgleichsfläche werden zudem für die Goldammer und andere im Straßenbegleitgrün brütende Vogelarten geeignete Habitatstrukturen geschaffen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt demnach im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Nach Fertigstellung des Streckenabschnitts Schweinfurt - Schwebheim werden die Böschungsbereiche wieder mit Gehölzen bepflanzt, sodass sie von der Art wieder als Lebensraum genutzt werden können.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
▪ 2 V: Verbesserung der Habitatstrukturen für Vögel der halboffenen Landschaft CEF-Maßnahmen erforderlich: -Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Zur Vermeidung einer erheblichen Störung von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten finden die Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) statt. Auch wenn eine Störung von Einzeltieren nicht vollständig ausgeschlossen werden kann ist diese nicht erheblich und führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Baum- und Gehölzfällungen
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln oder ihren Entwicklungsformen wird durch die Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit vermieden.

Die Vögel sind bereits jetzt mit der stark befahrenen B 286 konfrontiert. Während der Dauer der Bauarbeiten sind Nistmöglichkeiten im Eingriffsbereich vorübergehend nicht nutzbar, so dass die Vögel eher außerhalb des Gefahrenbereichs brüten werden und demnach einer geringeren Gefährdung durch Kollision unterliegen. Nach Vollendung des neuen Brückenbauwerks wird sich die Kollisionsgefahr im Vergleich zur bestehenden Situation nicht signifikant erhöhen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.1 V: Zeitliche Beschränkung der Baum- und Gehölzfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Grünspecht (*Picus viridis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern:** V **Art im UG** nachgewiesen potenziell möglich
Status: Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Grünspecht besiedelt lichte Wälder und die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, also abwechslungsreiche Landschaften mit einerseits hohem Gehölzanteil, andererseits mit mageren Wiesen, Säumen, Halbtrockenrasen oder Weiden. In und um Ortschaften werden Parkanlagen, locker bebaute Wohngegenden mit altem Baumbestand (z.B. Villenviertel) und Streuobstbestände regelmäßig besiedelt. Entscheidend ist ein Mindestanteil kurzrasiger, magerer Flächen als Nahrungsgebiete, die reich an Ameisenvorkommen sind. Außerhalb der Alpen werden Nadelwälder gemieden. Brutbäume sind alte Laubbäume, vor allem Eichen, in der Regel in Waldrandnähe, in Feldgehölzen oder in lichten Gehölzen. Dies dürfte der Grund für die deutliche Bevorzugung der laubholzreichen Naturräume in Nordbayern sowie von städtischen Grünanlagen sowie Au- und Leitenwäldern in Südbayern sein.

Lokale Population:

Für den Grünspecht existieren ältere Nachweise aus der ASK für die Waldbereiche im Nordosten des UG (Spitalholz, ASK-Vogellebensraum 5927-305, 1997) und im Süden des UG (Kapitelwald, ASK-Lebensraum 6027-698,

Grünspecht (*Picus viridis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1998) sowie für die Abbaugewässer mit angrenzenden Waldbereichen westlich des UG (ASK-Gewässerlebensraum 5927-064, 1992). Während der Kartierungen 2015 konnte die Art in den Waldbereichen westlich der B 286 sowie im Wohngebiet von Schwebheim nachgewiesen werden. Außerhalb der Brutzeit konnte ein Grünspecht bei der Nahrungssuche innerhalb des UG gesichtet werden, als Brutbäume geeignete Altbäume finden sich nicht im Eingriffsbereich. Die Artbestände mit Brutvorkommen in den Wäldern südlich des Mains bei Schweinfurt bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 und 5 BNatSchG

Im Eingriffsbereich finden sich keine für die Art geeigneten Habitatbäume. Eine Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten ist demnach auszuschließen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Auch wenn Störungen einzelner Grünspechte durch bau- und betriebsbedingte Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht ausgeschlossen werden können, so sind diese nicht erheblich und führen aufgrund seiner Anpassungsfähigkeit und Verbreitung nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG

Im Eingriffsbereich existieren keine für die Art geeigneten Habitatbäume. Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln oder ihren Entwicklungsformen im Zuge der Baumfällungen ist demnach auszuschließen.

Die Art ist bereits jetzt mit der stark befahrenen B 286 konfrontiert. Durch den Neubau der Unterführung der Industriestraße ist keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision abzusehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Europäische Vogelart nach VRL

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Nachtigall brütet in Bayern vor allem in Weich- und Hartholzauen der Flusstäler. In ihrem nordbayerischen Hauptverbreitungsgebiet ist sie aber auch typisch für feuchte bis trockene, lichte und gebüschreiche Eichenwälder sowie klimabegünstigte Trockenhänge mit Buschwerk und auch Weinbergsgelände. In Unterfranken brütet sie auch in Parks und alten Gärten innerhalb von Städten (z.B. in Würzburg und Schweinfurt).

Lokale Population:

Während der Erfassungen zur Strecke 2015 wurde die Nachtigall innerhalb und im Umfeld des UG mit Verdacht auf je ein Brutpaar nachgewiesen. Der nächstgelegene Nachweis aus der ASK liegt für den Kapitelwald östlich von Grafenrheinfeld (ASK-Vogellebensraum 5927-315, 1990) vor.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. bs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Bei den Kartierungen 2015 wurden keine Brutplätze der Nachtigall innerhalb des zukünftigen Baufeldes registriert. Dennoch kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass durch Erstellen des Ersatzbauwerks im Rahmen der Erneuerung der Brücke über die Industriestraße ein Brutplatz der Art verloren geht. In den Straßenbegleitgehölzen nördlich und südlich des Eingriffs sowie auf den unbebauten Flächen des Gewerbegebiets finden sich weiterhin für die Art geeignete Habitatstrukturen. Auf der für den Eingriff erforderlichen Ausgleichsfläche werden zudem für die Nachtigall und andere in den Straßenbegleitgehölzen brütende Vogelarten geeignete Habitatstrukturen geschaffen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt demnach im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Nach Fertigstellung des Streckenabschnitts Schweinfurt - Schwebheim werden die Böschungsbereiche wieder mit Gehölzen bepflanzt, sodass sie von der Art wieder als Lebensraum genutzt werden können.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ 2 V: Verbesserung der Habitatstrukturen für Vögel der halboffenen Landschaft

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Zur Vermeidung einer erheblichen Störung von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten finden die Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) statt. Auch wenn eine Störung von Einzeltieren nicht vollständig ausgeschlossen werden kann ist diese nicht erheblich und führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ 1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Baum- und Gehölzfällungen

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln oder ihren Entwicklungsformen wird durch die Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit vermieden.

Die Vögel sind bereits jetzt mit der stark befahrenen B 286 konfrontiert. Während der Dauer der Bauarbeiten sind Nistmöglichkeiten im Eingriffsbereich vorübergehend nicht nutzbar, so dass die Vögel eher außerhalb des Gefah-

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Europäische Vogelart nach VRL

renbereichs brüten werden und demnach einer geringeren Gefährdung durch Kollision unterliegen. Nach Vollen-
dung des neuen Brückenbauwerks wird sich die Kollisionsgefahr im Vergleich zur bestehenden Situation nicht sig-
nifikant erhöhen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Baum- und Gehölzfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmenvoraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 4 Bezug genommen.

5.1 Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht

Im Vorgriff zu dieser Planung wurde vom Staatlichen Bauamt eine abschnittsweise Erneuerung der Brücke mit bauzeitlicher Aufrechterhaltung und Nutzung der Bestandsbrücke zur Verkehrsführung planerisch untersucht und bewertet. Im Ergebnis wurde die bauzeitliche Herstellung einer Brückenumfahrung mit Herstellung einer Behelfsbrücke über die Industriestraße als bautechnische und wirtschaftliche Vorzugslösung herausgearbeitet.

Diese Vorplanung beinhaltet die Variantenuntersuchung für die bauzeitliche Umfahrung mit Behelfsbrücke.

Bauwerksnahe Umfahrungen der Brücke über das bestehende öffentliche Straßennetz stehen nicht zur Verfügung. Im Ergebnis wird zur bauzeitlichen Führung des öffentlichen Verkehrs eine Umfahrung erforderlich. (s. Erläuterungsbericht, Kap. 1.1.1, Stand 15.06.2016)

Als Alternative wäre eine Umfahrung auf der Südwestseite der bestehenden B 286 denkbar. Dagegen spricht, dass die in Zukunft geplante Verbreiterung der B 286 in diesem Bereich auf drei Streifen auf der Nordostseite geplant ist. Demnach würden dann auf beiden Seiten der B 286 Eingriffe in die Straßennebenflächen anfallen.

Ergebnis der Alternativenprüfung:

Eine Umfahrung auf der Südwestseite als denkbare Alternative hätte aus artenschutzrechtlichen Gründen keinen Vorteil, da ebenfalls in Zauneidechsenlebensräume eingegriffen wird. Beide Alternativen, die dem Zweck einer Aufrechterhaltung des Verkehrsflusses während der Bauzeit für das Ersatzbauwerk der Industriestraßenunterführung dienen, lösen demnach Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG aus. Durch Umfahrung auf der Nordwestseite, wo später auch der Ausbau der B 286 erfolgen soll, wird der Eingriffsbereich in Zauneidechsenlebensräume insgesamt minimiert.

5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

5.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL wurden innerhalb des Plangebiets nicht nachgewiesen. Potenzielle Lebensräume kommen nicht vor.

5.2.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 4.1.2 zusammengefasst:

Tab. 3: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie

Artnamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art	
deutsch	wissenschaftlich		lokal	biogeographische Region KBR	auf lokaler Ebene	in der biogeographischen Region
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	X, V, CEF	B	u	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung

X Verbotstatbestand erfüllt

– Verbotstatbestand nicht erfüllt

V, CEF, K: Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, Kompensationsmaßnahmen erforderlich

Erhaltungszustand der lokalen Population: A hervorragender Erhaltungszustand; B guter Erhaltungszustand, C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

Erhaltungszustand Biogeographische Region: vgl. Tabelle 1

5.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 4.2 zusammengefasst:

Tab. 4: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Europäischen Vogelarten

Artennamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art
deutsch	wissenschaftlich		auf lokaler Ebene	biogeographische Region Bayerns KBR	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	C	s	keine nachhaltige Verschlechterung
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	B	g	keine nachhaltige Verschlechterung
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	B	g	keine nachhaltige Verschlechterung
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	B	g	keine nachhaltige Verschlechterung
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V	B	u	keine nachhaltige Verschlechterung
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	V	b	g	keine nachhaltige Verschlechterung

Abkürzungen vgl. Tabelle 3

6. Gutachterliches Fazit

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch Umsetzung des geplanten Bauvorhabens trotz Berücksichtigung der getroffenen vorgezogenen Ausgleichs-(CEF-)Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Eine Tötung oder Verletzung von **Vögeln**, die in **Gehölzen** bzw. Bäumen oder deren direkten Umfeld nisten (Bluthänfling, Dorngrasmücke, Nachtigall, Goldammer), oder ihrer Entwicklungsformen wird durch die Baumfällungen außerhalb der Brutzeit (März-September) vermieden (Maßnahme 1.1 V).

Auf der für den Eingriff erforderlichen Ausgleichsfläche werden für in den Straßenbegleitgehölzen brütende **Vogelarten** wie Bluthänfling, Dorngrasmücke, Nachtigall und Goldammer geeignete Habitatstrukturen in Form von Extensivgrünland und Heckenbereichen geschaffen (Vermeidungsmaßnahme 2 V).

Zur Minimierung eines Eingriffs in **Zauneidechsen**habitate werden im Bereich der zukünftigen Baufelder zwischen Oktober und Februar vor Beginn der Baumaßnahme durch bodennahes Abschneiden der Gehölze und Mähen der Grasflächen mit Entfernen des Mahdguts Habitatstrukturen für die Zauneidechse entfernt. Die Entfernung der Strukturen erfolgt in Richtung zu den Ersatzhabitaten (Maßnahme 5 A_{CEF}) hin. Im Frühjahr werden entlang der Baufeldgrenze ein Amphibien-/ Reptilienzaun aufgestellt und auf der Baufeldseite mehrere Eimer mit Prädatorenschutz (Einbringen von Moos als Versteckmöglichkeit) im Abstand von 3-5 m eingegraben. Die Eimer werden mindestens einmal täglich hinsichtlich Zauneidechsen kontrolliert. Evtl. vorgefundene Tiere werden in die zuvor angelegten Ersatzhabitate verbracht (Maßnahme 5 A_{CEF}). Vor dem Entfernen der Wurzelstöcke ab Ende Mai erfolgt ein mehrmaliges Begehen des Baufelds mit Kontrolle hinsichtlich dort verbliebener Zauneidechsen. Sollten noch Zauneidechsen vorgefunden werden, so werden die Tiere abgefangen und in die Ersatzhabitate verbracht (Vermeidungsmaßnahme 1.2 V).

Die Böschungen der Umfahrung werden zur Vermeidung einer Besiedlung der nur zeitlich begrenzt zur Verfügung stehenden Bereiche zauneidechsenfeindlich gestaltet (Humusandeckung, Ansaat von Intensivgrün ohne Kräuter) (Vermeidungsmaßnahme 3 V).

In den Böschungsbereichen östlich der B 286 sind nördlich und südlich der Industriestraße Zauneidechsen-Lebensräume betroffen. Zur Gewährleistung von Ausweichmöglichkeiten für die Art werden beiderseits der B 286 je zwei Flächen vor Beginn der Bauarbeiten freigeräumt und durch Strukturanreicherung als Zauneidechsenhabitat gestaltet (CEF-Maßnahme 5 A_{CEF}; genaue Lage s. Unterlage 9.1 Maßnahmenplan).

Trotz Ausschöpfens aller nach momentanem Wissensstand möglichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände nach § 44 erfüllt sind. Durch die Baufeldfreimachung als auch während der Bautätigkeiten können Zauneidechsen durch Einsatz von Maschinen verletzt oder getötet werden. Das Tötungsrisiko durch Maschinen im Zuge der Baumaßnahme wird als höher eingestuft als das allgemeine Tötungsrisi-

ko und ist demnach gegenüber einem Zustand ohne Baumaßnahme signifikant erhöht. Bei signifikanter Erhöhung des Tötungsrisikos tritt gemäß des Urteils der Ortsumgehung Freiberg vom 04.07.2011 (s.u.) eine Erfüllung des Verbotstatbestands der Tötung in Kraft. Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG kann gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG zugelassen werden, da zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorhanden sind, zu der Ausbauplanung keine zumutbare Alternative besteht und eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population als auch des Erhaltungszustandes auf Ebene der biographischen Region nicht gegeben ist. Über die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen hinausgehende Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind nicht notwendig.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Bauer, H.-G., Bezzel, E., Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, AULA-Verlag, Wiebelsheim.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Abfragestand 5/2015): Auszug aus der Artenschutzkartierung.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU): Arteninformationen zu saP-relevanten Arten (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> - Stand der Internetseite Februar 2016)

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Landesbund für Vogelschutz in Bayern und Bund Naturschutz in Bayern (2004): Fledermäuse in Bayern (sog. „Fledermausatlas Bayern“), Verlag Eugen Ulmer.

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Ornithologische Gesellschaft in Bayern und Landesbund für Vogelschutz in Bayern (2005): Brutvögel in Bayern (sog. „Brutvogelatlas Bayern“), Verlag Eugen Ulmer.

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003): Rote Liste der gefährdeten Tiere Bayerns. Schriftenreihe Heft 166.

Bayerisches Staatsministerium Für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV) (Hrsg.) (2005): Rote Liste der gefährdeten Tiere und Gefäßpflanzen Bayerns – Kurzfassung.

Bayerisches Staatsministerium für Landschaft und Umweltfragen (12/2007): Arten- und Biotopschutzprogramm, Landkreisband Schweinfurt.

Blotzheim, Urs N. Glutz von (1987): Handbuch der Vögel Mitteleuropas; eBook-Ausgabe, 2001.

BMU (Bundesministerium für Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Hrsg.) (2005): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, (Bundesnaturschutzgesetz) Stand: Zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 G v. 7.8.2013

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere

Garniel, A. et al. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010 (FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).

Glitzner, I., Beyerlein, P., Brugger, C., Egermann, F., Paill, W., Schlögel, B., Tataruch, F. (1999): Literaturstudie zu anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen von Straßen auf die Tierwelt. Endbericht. Erstellt im Auftrag des Magistrates der Stadt Wien, Abteilung 22 – Umweltschutz. „G5“ – Game-Management, Graz. 176 S + 59 S Anhang.

PAN Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH (2006): Übersicht zur Abschätzung von maximalen Entfernungen zwischen Biotopen für Tierpopulationen in Bayern Stand Dezember 2006 URL: <http://www.pan-gmbh.com/dload/TabEntfernungen.pdf>

Plachter., H. Bernotat, D. Müssner, R. & Riecken, U. (2002): Entwicklung und Festsetzung von Methodenstandards im Naturschutz. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz . Heft 70. Bonn

Reck, H. (1996): Bewertungsfragen im Arten- und Biotopschutz und ihre Konsequenzen für biologische Fachbeiträge zu Planungsvorhaben. In Biologische Fachbeiträge in der Umweltplanung. Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege in Laufen (ANL) (Hrsg.) Laufener Seminarbeiträge 3. Laufen

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. und Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Bundesamt für Naturschutz.

Trautner, J. et al. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.2.2005 zuletzt geändert durch Art. 10 G vom 21.1.2013.